

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/060/2004
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	15.06.2005

Betreff:

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Olfen;

Beratungsfolge:	
28.06.2005	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
30.06.2005	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, den vorgelegten und dem Originalprotokoll als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Olfen, zu beschließen.

Begründung:

Nach der am 01. Oktober 2004 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (GVBI NRW 2004, S. 383) sind die kommunalen Gebietskörperschaften gehalten, durch Satzung die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids zu regeln. Es handelt sich bei der Bürgerentscheid-Durchführungsverordnung um die nach § 26 Abs. 10 GO NRW mögliche Verordnung des Innenministers zum Bürgerentscheid. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2009 außer Kraft.

Daher ist nach § 1 der Verordnung die Stadt Olfen verpflichtet, nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides durch eine Satzung zu regeln.

Dabei ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung-Bürgerentscheid (nachfolgend: BürgerentscheidDVO) zu beachten

- dass Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen
- dass eine Benachrichtigung über eine Abstimmung zu erfolgen hat,
- dass Bürger über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen und
- dass zwingend auch durch Brief abgestimmt werden kann.

Kern des Bürgerbegehrens ist die zu entscheidende Frage, die so formuliert sein muss, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Neben dieser Frage sind auch eine Begründung, ein Kostendeckungsvorschlag wie auch bis zu drei Vertretungsberechtigte zu benennen. Die Beschränkung hinsichtlich des Themas ist in § 26 der Gemeindeordnung NRW – im Negativkatalog

– zu finden. Das Bürgerbegehren ist der formalisierte Antrag einer Gruppe von Bürgerinnen/Bürger auf die Herbeiführung eines Bürgerentscheids. Hierbei sind die Unterschriften nur auf solchen Listen möglich, auf denen die Frage, die Begründung jedenfalls in einer aus sich heraus verständlichen Kurzfassung und der Kostendeckungsvorschlag enthalten sind. Daneben müssen die Listen den Namen, den Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner enthalten.

Die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Bei einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 sind Unterschriften von 9 % der Bürger erforderlich. Am Bürgerbegehren können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, also auch Ausländerinnen und Ausländer aus den Mitgliedstaaten der EU teilnehmen.

Grundsätzlich sind keine Fristen bei der Sammlung von Unterschriften zu beachten. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss wendet. Bedarf der Ratsbeschluss der Bekanntmachung, so muss der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung eingereicht sein; bei Beschlüssen, die nicht der Bekanntmachung bedürfen, verlängert sich diese Frist – gerechnet vom Tag der Ratssitzung an – auf 3 Monate.

Hinzuweisen ist auch auf den Umstand, dass – wenn zwischen Bürgerbegehren und Ratsentscheidung eine Einigung in der Sache erfolgen soll – sich das Bürgerbegehren nicht einfach erledigt, sondern es ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 57 VwVfG zwischen den Vertretern des Bürgerbegehrens und dem Rat notwendig.

Erfolgreich ist ein Bürgerbegehren nur dann, wenn sich die Mehrheit dafür ausgesprochen hat. Die Mehrheit muss aber aus mindestens 20 % aller Wahlberechtigten bestehen.

Angelehnt an die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die mit dem Innenminister des Landes NRW abgestimmt ist, ist der Entwurf einer Satzung für die Stadt Olfen beigefügt. Der Synopse ist zu entnehmen, in welchen Bereichen eine Änderung erfolgt ist.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Da Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sich mit fast allen Themen der örtlichen Gemeinschaft befassen, die einen kommunalen Bezug haben, werden die Regelungen der Kommunalwahlordnung, sofern möglich, entsprechend angewandt.

Bei allen Wahlen (Kommunalwahl, Europa-, Bundestags- und Landtagswahl) ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass auch per Briefwahl abgestimmt werden kann. Bei der vorliegenden Durchführungsverordnung-Bürgerentscheid ist es nach § 5 Abs. 2 möglich, dass eine Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt. Diese Möglichkeit einer „Nur-Briefwahl“ wird allerdings nicht in Betracht gezogen. Dem Bürger sollte es überlassen bleiben, ob er das Abstimmungslokal aufsuchen oder per Brief abstimmen will.

Des Weiteren ist in dem vorliegenden Entwurf des StGB NRW die Alternative eingeräumt worden, einen Abstimmungszeitraum anstelle der Abstimmung an einem bestimmten Tag zu wählen. In der Stadt Olfen hat sich bisher bei allen durchgeführten Wahlen bewährt, die Wahlen an einem Sonntag durchzuführen. Gleiches wird auch für Bürgerentscheide gelten. Entsprechend der Kommunalwahlordnung könnte in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr abgestimmt werden. Die Anzahl der Stimmbezirke kann auf die unbedingt notwendige Anzahl begrenzt werden.

Zur Satzung im Einzelnen wird noch folgendes angemerkt:

Zu § 2 Abs. 1:

Alternativ wäre es auch möglich, die Festlegung des Tages für den Bürgerentscheid durch den Bürgermeister bestimmen zu lassen.

Zu § 5 Abs. 3:

Hier wurde entsprechend der Kommunalwahlordnung verfahren.

Zu § 6 Abs. 4:

Hierbei wurde entsprechend der Kommunalwahlordnung verfahren. Kürzere Fristen sind aber auch möglich, ggf. sinnvoll im Hinblick auf eilige Entscheidungen. Auch die Möglichkeit der Beantragung der Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entspricht der Kommunalwahlordnung.

Zu § 8:

Die Herstellung eines gebundenen Heftes ist nicht erforderlich.

Amtsleiter

Bürgermeister

1 Satzungsentwurf